

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
No. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 175.

Montag, 31. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Verlagspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Anstalt. Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht abgenommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Stadtwahlungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Keine Taxen. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. **Wichtigste Unterhaltungsbeilage** „Erzähler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin übernimmt die Verlagsgesellschaft keine Haftung auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. **Verantwortlich für Redaktion:** Arthur Dähnel, Riesa; **für Anzeigen:** Wilhelm Dittich, Riesa.

Kleidungsbezugsscheine.

Zur Ausführung der Vorschriften in §§ 11—13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Strick- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Sächs. Staatszeitung Nr. 137) wird folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

1. Vom 1. August 1916 ab ist der Verkauf von Web-, Strick- und Strickwaren nur gegen Bezugsschein gestattet.
2. Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur auf Antrag und nur bei nachgewiesener Notwendigkeit der Anschaffung ausgestellt. Er lautet auf den Namen des Familienshauptes.
3. Die Formulare sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen, denen es freisteht, sie auch bei den beteiligten Gewerbetreibenden auszuliegen, sobald genau auszufallen und an die Gemeindebehörde des Wohnortes des Verbrauchers abzugeben. Diese prüft die Notwendigkeit der Anschaffung und überliefert sodann das Formular mit gutachtlicher Aussprache an die königliche Amtshauptmannschaft, die gegebenenfalls den Bezugsschein ausstellt; in Radeburg und Gröba erfolgt die Ausstellung durch die Ortsbehörde selbst. Für die Stadtbezirke Großenhain und Riesa sind die dortigen Stadträte zuständig. Anträge der Rittergutsbesitzer und der städt. Ortsvorsteher sind bei der königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen.
4. Der ausgestellte Bezugsschein ist beim Kauf der Ware an den Verkäufer abzugeben. Dieser hat ihn in deutlicher Weise (z. B. durch Lehen) ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und sie am 1. jeden Monats an die Ortsbehörde Punkt 3 des Wohnortes abzuliefern.
5. Zuwiderhandlungen werden nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.
6. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände.

Großenhain, am 29. Juli 1916.
956 d.F.L. Königlich Amtshauptmannschaft.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotsagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotsagen und Strickwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe. Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzenpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzenpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gewirkte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Wänder, Korsetts, Schürze und Ärmel. Schürzen, Posenträger und Strumpfwänder.
6. Spitzen und Befestigungsgegenstände, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbeleg.
7. Hülsen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgenähte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wolle Damenkleider- und Mantelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 8 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Bekleidungsgegenstände (angewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbestand und Militärausstattungsgegenstände, fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug	75,00 Mark
für den Sack- und Sportanzug	60,00 "
für den Rock und Gehrock	47,00 "
für die Sackjacke	32,00 "
für die Weste	10,00 "
für das Beinkleid	18,00 "
für den Winterüberzieher	80,00 "
für den Sommerüberzieher	65,00 "
für den Wettermantel aus Lodenstoff	40,00 "
20. Übersteigt.

für einen Damenmantel	60,00 Mark
für ein Jackett	80,00 "
für ein Jackett	40,00 "
für eine wollene Bluse	15,00 "
für eine Wäschebluse	12,00 "
für einen wollenen Morgenrock	30,00 "
für einen Wäschmorgenrock	20,00 "
für ein garniertes wollenes Kleid	100,00 "
für einen Kleiderrock	25,00 "
21. Mit Woll gefüllte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis

für ein Damenhemd	6,50 Mark
für ein Damennachthemd	10,00 "
für ein Damenbeinkleid	5,00 "
für eine Unterhose	5,00 "
für einen Friseurmantel	10,00 "
für einen Wäschunterrock	12,00 "

für eine Morgenjacke 10,00 Mark
für eine Nachjacke 5,00 "

- übersteigt.
23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsetts und Korsettschoner.
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.
28. Krage und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und -Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 für das Stück übersteigt. Herkschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und -Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Im Versteigerungssaal des Amtsgerichts sollen Dienstag, den 1. August 1916, vorm. 10 Uhr 1 Grammophon mit Platten, zwei Bettstellen, verschiedene Deckbetten und Kopfkissen, 1 Sofa und 6 versch. Solakänne versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa.

Am 1. August werden fällig die Staats-Grundsteuer auf den 2. Termin nach 2 Pfg. für die Steuerfreiheit und die Gemeinde-Grundsteuer auf den 1. Termin d. 23. Beide Steuern sind spätestens bis zum 14. August 1916

an unsere Steuerkasse abzuführen. Die Gemeinde-Grundsteuer kommt erstmalig auf Grund der Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1916 zur Erhebung und zwar nach dem gemeinen Werte der Grundstücke. Die Abschätzungsergebnisse und die Zahlungstermine sind den Beitragspflichtigen mittels Steuerzettel bekannt gemacht worden. Im Jahre 1916 sind auf je 1000 M. Wertsumme 1 M. 10 Pfg. Steuer zu erheben, welche mit 42 Pfg. auf die Stadtkasse, 55 Pfg. auf die Schulkasse und 13 Pfg. auf die Kirchengemeindekasse entfällt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1916.

Folgende Einlagenbücher unserer Sparkasse, als
77080) auf „Ernst Borch in Staucha“ und
77081) auf „Karl Lach in Riesa“
83301) „Karl Lach in Riesa“

lautend, sind in Verlust geraten. Wir fordern die etwaigen Eigentümer genannter Bücher hiermit auf, ihre vermeintlichen Ansprüche bei Vermeidung deren Verlustes innerhalb 3 Monaten bei uns anzumelden.
Riesa, am 28. Juli 1916.
Der Rat der Stadt Riesa. V.

Bekanntmachung.

Frühkartoffelpreis betreffend.

Für den Stadtbezirk Riesa wird der Kleinhandelspreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beim Verkauf durch den Kleinhändler an den Verbraucher in der Zeit vom 1. August 1916 bis einschließlich 10. August 1916 für das Bund auf 11 Pfg., für den Zentner auf 10 M. 50 Pfg., für den halben Zentner auf 5 M. 25 Pfg.

festgesetzt.
Riesa, den 31. Juli 1916.
Der Rat der Stadt Riesa. Vnd.

Bestandsaufnahme der Web-, Strick- und Strickwaren am 1. August 1916.

Nach der Bekanntmachung der Reichsbeleidungsstelle vom 20. Juli 1916 hat am 1. August 1916 eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Strick- und Strickwaren für die am Beginn dieses Tages vorhandenen Gesamtbestände zu erfolgen.

Die aufgenommenen Bestände sind in einem amtlichen Meldeschein einzutragen. Diese Meldescheine sind von den Meldepflichtigen am 1. August 1916 nachmittags vor 3 Uhr ab in der Rathshauptkassette zu entnehmen.

- Von der Meldepflicht ausgenommen sind:
1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
 2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- und Herstellungsverträge einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
 3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände,
 4. Vorräte, die sich in Haushaltungen befinden und deren gewerbemäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.
- Die Meldescheine sind mit größter Genauigkeit auszufüllen und spätestens bis zum 10. August 1916 in der Rathshauptkassette wieder einzureichen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Riesa, den 30. Juli 1916.
Der Rat der Stadt Riesa. Vnd.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Strick- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei Web-, Strick- und Strickwaren sowie aus ihnen gefertigte Erzeugnisse mit Ausnahme der im Verzeichnis zur Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 10. Juni und 13. Juli 1916 einzeln aufgeführten Waren (sogen. Freiliste) an die Verbraucher nur gegen

Bezugsscheine

veräußern.
Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfalle und nur auf Antrag